

Qualitätssicherung, Risikoorientierung und Resozialisierung im Sanktionenvollzug : ROS, die Antwort der beiden Strafvollzugskonkordate der Deutschschweiz

Autor(en): Rohner, Barbara / Muriset, Pascal / Treuhardt, Daniel

Objektyp: Article

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology

Band (Jahr): 16 (2017)

Heft 1

PDF erstellt am: 12.07.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1050704>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Barbara Rohner, Pascal Muriset, Daniel Treuthardt, Hans-Jürg Patzen

Qualitätssicherung, Risikoorientierung und Resozialisierung im Sanktionenvollzug

ROS, die Antwort der beiden Strafvollzugskonkordate der Deutschschweiz

Zusammenfassung

Der nachfolgende Artikel stellt das Konzept des so genannten Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) vor. Dieser vom Bundesamt für Justiz unterstützte Modellversuch wurde in verschiedenen Kantonen zwischen 2010 und 2013 erprobt und ab Mai 2016 im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat eingeführt. Im Jahr 2018 soll das Konzept auch im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz implementiert werden. Mit Hilfe von ROS sollen auf wissenschaftliche Evidenz geprüfte Wirksamkeitsprinzipien in den Straf- und Massnahmenvollzug eingeführt werden. Dies soll ein fundiertes Risikomanagement sowie die Nachvollziehbarkeit von Vollzugsentscheidungen ermöglichen.

Schlüsselwörter: Risikoorientierter Sanktionenvollzug, Strafvollzugskonkordat, Wirksamkeit, Risikomanagement.

Résumé

L'article suivant présente le concept de l'exécution des sanctions orienté vers le risque (ROS). Ce projet-pilote, autorisé par l'Office fédéral de la Justice, avait été mis en place dans des différents cantons entre 2010 et 2013 et implémenté en mai 2016 au sein du concordat de Suisse orientale. Il est prévu d'introduire ce concept au sein du concordat de la Suisse centrale et du nord-est en 2018. Le concept de ROS a pour but d'introduire dans l'exécution des peines et des mesures des principes d'efficacité établis empiriquement afin de permettre un management des risques bien fondé et d'améliorer la compréhension des décisions.

Mots-clés: exécution des sanctions orienté vers le risque, concordat d'exécution des sanctions, efficacité, management des risques.

Summary

The following article presents the concept of risk-oriented execution of sanctions (ROS). This trial, approved by the Swiss federal office of justice, took place in several cantons between 2010 and 2013 and was implemented in May 2016 in the concordat of eastern Switzerland. In 2018, the concept will be implemented in the concordat of north-western and central Switzerland. The ROS concept aims at introducing evidence-based, scientific criteria of efficiency into the execution of sanctions to allow for a well-founded risk management and improve the understanding of decisions.

Keywords: risk-oriented execution of sanctions, concordat of execution of sanctions, efficiency, risk management.

1. Einleitung

Seit geraumer Zeit werden die Vorgänge im Justizvollzug von Medien und Politik mit grosser Aufmerksamkeit beobachtet und kritisch kommentiert. Auf Zwischenfälle im Sanktionenvollzug von Straftätern folgen in der Regel in-nerter kurzer Zeit politische Vorstösse, die eine Einschränkung von Vollzugsöffnungen (sprich: von Bewährungsfeldern) fordern. Begründet liegt dies in einem geschärften Risikobewusstsein und einer gewachsenen Sensibilität der Öffentlichkeit, in der politische Einflussnahme eng mit Risikoerkennung bzw. -wahrnehmung gekoppelt ist.¹ Durch die Aktivierung von Verantwortlichkeiten auf Seiten der Behörde richtet diese einen zunehmend präventionsstrafrechtlichen Blick auf den Vollzug, welcher primär das Risikopotenzial und weniger die Schuld des Täters im Fokus hat. Um seine Handlungsfähigkeit trotz des wachsenden Legitimitätsdrucks zu bewahren und den gesellschaftlichen und rechtlichen Anforderungen ausreichend Rechnung zu tragen, muss der Justizvollzug sich qualitativ weiterentwickeln. Zur Rückfallprävention ist dabei der Frage nachzugehen, wie kritische Entwicklungen frühzeitig erkannt und wirksam zur Bearbeitung gebracht werden können.

Aus dieser Dynamik heraus entwickelte sich das Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS), ein vom Bundesamt für Justiz unterstützter Modellversuch, der in den Kantonen Luzern, St. Gallen, Thurgau und Zürich zwischen 2010 und 2013 erprobt und ab Mai 2016 im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK) eingeführt wurde. Die Implementierung von ROS im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (NWI-Konkordat) ist für das Jahr 2018 terminiert.

¹ Vgl. hierzu auch Beck U., Risikogesellschaft, auf dem Weg in eine andere Moderne, Suhrkamp, Frankfurt a.M., 1986/2012, 363.

In seinem Grundgedanken bringt ROS auf wissenschaftliche Evidenz geprüfte Wirksamkeitsprinzipien in den Straf- und Massnahmenvollzug ein und ermöglicht dadurch eine zweckrationale Ausgestaltung und Steuerung des Straf- und Massnahmenvollzugs: Die Justizverwaltung kann auf der Grundlage von ROS überprüf- und nachvollziehbar darlegen, weshalb sie im jeweiligen Fall nach Prüfung von Alternativen so und nicht anders entschieden hat. ROS hebt dabei das Kontingenzproblem nicht aus den Angeln, eröffnet aber durch ein fundiertes Risk-Assessment und Risk-Management Chancen und sorgt damit für eine Differenzierung im Sanktionenvollzug, der unter gesellschaftlichem Druck steht und phasenweise zu einer unnötig restriktiven Praxis neigt.

ROS steht für eine fachlich fundierte Auseinandersetzung mit verurteilten Personen und deren Förderung in der Bewältigung einer straffreien Lebensgestaltung und ist folglich im Kern dem Ringen zwischen Rückfall und Bewährung, der Resozialisierung und dem Opferschutz verpflichtet. Zu betonen ist, dass Kriminalitätsbekämpfung und -prävention als gesellschaftliche Verbundaufgabe betrachtet werden muss, die sich nicht allein durch den Betrieb von Strafanstalten lösen lässt, sondern einer engen Vernetzung zwischen Justizvollzug und Gemeinwesen bedarf.²

Die nachfolgenden Ausführungen wollen die fachliche Legitimation von ROS erörtern und das Zusammenspiel von Risiko- und Ressourcenorientierung beleuchten. Gleichzeitig

ist es den Verfassern ein Anliegen, zur Klärung konkreter vollzugsbehördlicher Fragen bei der Umsetzung von ROS beizutragen.

2. Ziel des Sanktionenvollzugs

Das Strafrecht dient in erster Linie nicht der Vergeltung, sondern der Verbrechensverhütung. Dies bringt der Gesetzgeber einerseits mit dem bedingten Strafvollzug als eigener spezialpräventiver Sanktionsart und andererseits mit der Nennung des Resozialisierungsauftrags als Strafvollzugsgrundsatz zum Ausdruck.³ Gemäss Art. 75 Abs. 1 StGB hat der Sanktionenvollzug das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere dessen Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Resozialisierungsauftrag beinhaltet dabei die Bearbeitung der kriminogenen Risikofaktoren, die Förderung der individuellen Ressourcen sowie eine Hilfestellung zur sozialen und beruflichen Wiedereingliederung unter Berücksichtigung der individuellen Lebenslage des Betroffenen.

Der Justizvollzug ist beauftragt, den Gefangenen schrittweise auf die Rückkehr in die Freiheit vorzubereiten und gleichzeitig rückfallmindernd auf seine Persönlichkeit und sein Verhalten einzuwirken.⁴ Zudem hält das Gesetz in Art. 75 Abs. 1 StGB fest, dass während des gesamten Sanktionenvollzugs dem Schutz der Allgemeinheit Rechnung zu tragen ist. Um diesen beiden Zielen bestmöglich nachzukommen, hat die Behörde die general- und die spezialpräventiven Strafzwecke gegeneinander abzuwägen und in eine Rangfolge zu bringen.⁵

Wie der bundesrätliche Bericht vom 18. März 2014 zum Postulat Amherd vom 15. Dezember 2011 zeigt, stehen die spezialpräventiven Zwecke im Vordergrund: Die Fokussierung auf das Delikt und das Tatverhalten beziehungsweise auf die Risikodisposition des Täters wird zur Erreichung des Vollzugszwecks der Deliktvermeidung als unabdingbar erachtet. Anerkannt wird ferner, dass die adäquate Betreuung von Risikotätern einer umfassenden, übergeordneten strategischen Steuerung hinsichtlich Delikt- und Risikoorientierung sowie Planung bedarf. Mit Blick auf die Wichtigkeit des umfassenden Informationsaustausches unter den beteiligten Akteuren wird zudem zur Entwicklung von Rahmenbedingungen und Standards für ein optimales Informationsmanagement geraten.⁶

² Vgl. hierzu z.B. die Gegenüberstellung der Konzepte und Programme verschiedener Länder bei Maelicke B., Wein C., *Komplexleistung Resozialisierung, im Verbund zum Erfolg, Nomos, Baden-Baden 2016*, 140 ff. Anzuführen ist, dass dem Spannungsfeld zwischen Rückfall und Bewährung, zwischen der politischen Forderung nach Sicherheit und Opferschutz letztlich eine soziologische Dimension zukommt, die weit über die Kriminalitätsfurcht hinausreicht. So geht etwa Heinz Bude in *Gesellschaft der Angst* (Hamburger Edition, Hamburg 2014) der Frage nach, wie sich Ängste und Vertrauensverlust in Gesellschaften entwickeln und welche Kulturen und politischen Programme davon inspiriert werden. Wie diese schliesslich auf den Justizvollzug einwirken, ihn gar «mitprogrammieren», gilt es auch mit dem Blick der kritischen Kriminologie aufmerksam zu verfolgen.

³ Vgl. BGE 134 IV 1, E. 5.4.1.

⁴ Ziff. 3.2 des Merkblatts der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug in der Schweiz vom 13. November 2014, elektronisch abrufbar unter: <https://www.kkjpd.ch/de/aktuell/veroeffentlichungen/die-kkjpd-verabschiedet-gemeinsame-grundlagen-fuer-den-schweizerischen-sanktionenvollzug-76>.

⁵ Vgl. BGE 134 IV 12.

⁶ Bericht des Bundesamtes für Justiz (BJ) vom 18. März 2014 in Erfüllung des Postulats 11.4072 Amherd vom 15. Dezember 2011 zur Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzuges in der Schweiz, elektronisch abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/ber-po-amherd-d.pdf>.

3. Von der Administration zum umfassenden Fallmanagement

Wie der Bundesrat in seinem Bericht ausführt, fokussierte die Aufgabe der Vollzugsbehörde lange Zeit fast ausschliesslich auf deren Entscheidungskompetenz über Vollzugslockerungen, was ein Verständnis als rein administratives Organ nach sich zog. Die Einweisungsbehörden oder andere Stellen, die entsprechende Entscheide zu fällen hatten, waren in ihrer täglichen Arbeit in einem hohen Masse auf die Einschätzungen anderer (Anstaltsleitungen, Therapeuten, Gutachter) angewiesen. Über Jahre traf die Vollzugsbehörde ihre Entscheide ausschliesslich gestützt auf die Berichte ihrer Arbeitspartner. Mangels eigenen Fachwissens erhob sie deren Empfehlungen ohne vorgängige Plausibilisierungsprüfung oder kritische Auseinandersetzung mit den eingebrachten Positionen zum Entscheid. Besonders gravierend präsentierte sich die Situation bei Insassen im Freiheitsstrafvollzug, lag bei dieser Gruppe von Verurteilten doch häufig keine forensische Begutachtung aus dem Strafverfahren vor, auf welche die Vollzugsbehörde zur Gefährlichkeitseinschätzung hätte zurückgreifen können.

Mit der Revision des Strafgesetzbuchs im Jahr 2007 wurde die veränderte Funktion und Bedeutung der Vollzugsbehörde im Gesetz verankert (vgl. Art. 75a Abs. 1 lit. b StGB). Heute müssen «Vollzugsbehörden von Gesetzes wegen in der Lage sein, Risiko- und Gefährlichkeitsbeurteilungen vorzunehmen und Entwicklungen zu erkennen, die eine Erhöhung des Rückfallrisikos darstellen können».⁷ Bei Vollzugsentscheidungen im progressiven Stufenvollzug – wie der Einweisung in eine offene Vollzugseinrichtung oder der Bewilligung einer anderen Vollzugsöffnung (namentlich der Gewährung von Ausgang und Urlaub, der Zulassung zum Arbeits- oder Wohnexternat oder der bedingten Entlassung) – ist nebst den sozialpräventiven (Resozialisierungs-)Zwecken auch den Sicherheitsinteressen der Gesellschaft Rechnung zu tragen, damit der Möglichkeit des Eintritts eines unerwünschten Ereignisses, d.h. einer erneuten Delinquenz, entsprechend begegnet werden kann. Die Vollzugsbehörde hat vor ihren Entscheiden von Gesetzes wegen eine eigene Risikoeinschätzung im Hinblick auf die konkrete Vollzugsöffnung vorzunehmen bzw. eine sogenannte Lo-

ckerungsprognose zu stellen. Die relevanten Fragen des Vollzugs sind somit nicht länger eine isolierte Angelegenheit der Vollzugseinrichtungen und der Therapeuten, sondern fallen fortan zu einem Grossteil in die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde. Durch den Ausbau von Wissen und Strukturen hat sich diese in den letzten Jahren weg von einer reinen Administrativbehörde hin zu einer Instanz entwickelt, die – so auch der Bundesrat – ein umfassendes Fallmanagement zu leisten hat.⁸ Dass die einzelnen Behörden hierfür mit den notwendigen Kompetenzen und Ressourcen auszustatten sind, ist selbstredend.

4. Das Konzept ROS

Der Modellversuch ROS wurde von 2010 bis 2013 in den Kantonen Luzern, St. Gallen, Thurgau und Zürich entwickelt und getestet. Die Auswertung erfolgte im Schlussbericht des Bundesamtes für Justiz zum Modellversuch vom 23. Mai 2014.⁹ Laut dem Bericht konnte gezeigt werden, «dass wissenschaftlich fundierte und robuste Fachkonzeptionen und davon ausgehende Standardisierungen Qualität und Effizienz im hoch arbeitsteilig organisierten Arbeitsfeld zwischen Vollzugsbehörde, Vollzugseinrichtung, Therapie und Bewährungshilfe klar verbessern und auch bei den verschiedenen Akteuren die erforderliche Akzeptanz finden können».¹⁰

Seit dem 1. Mai 2013 ist ROS in sämtlichen Modellversuchskantonen als verbindlicher Qualitätsstandard im Straf- und Massnahmenvollzug implementiert. Im Hinblick auf die Anwendung von ROS im ganzen Gebiet des OSK erliess die Ostschweizer Strafvollzugskommission am 30. Oktober 2015 die als verbindlich erklärten *Richtlinien über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug*. Diese regeln die Umsetzung der ROS-Prozessschritte «Triage», «Abklärung», «Planung» und «Verlauf», die Anwendung der ROS-Instrumente, die Zuständigkeiten und die Kompetenzen und tragen so

⁷ Bericht BJ (Fn. 6), S. 36.

⁸ Bericht BJ (Fn. 6), S. 36.

⁹ Der ROS-Schlussbericht ist elektronisch abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/modellversuche/evaluationsberichte/ros-schlussber-d.pdf>.

¹⁰ ROS-Schlussbericht (Fn. 9), S. 6.

zur flächendeckenden Qualitätssicherung bei.¹¹ Nachdem sich im Frühjahr 2016 auch das NWI-Konkordat für die Anwendung des neuen Konzepts für den Sanktionenvollzug entschieden hat, ist ROS nun in der gesamten Deutschschweiz verankert.¹²

ROS leitet als Arbeitsmodell die Arbeit der Vollzugsbehörde und ihre Kooperation mit den verschiedenen Arbeitspartnern wie den Vollzugseinrichtungen, den Therapeuten und der Bewährungshilfe und ermöglicht so einen flächendeckenden, funktions- und organisationsübergreifenden Vollzug. Durch ROS wird die Interventionsplanung und -durchführung systematisch an Rückfallrisiko, Interventionsbedarf und Ansprechbarkeit der straffälligen Person über den gesamten Vollzugsverlauf hinweg ausgerichtet, um so die Rückfallprävention und die soziale Wiedereingliederung zu verbessern.¹³

Zentral ist, dass alle am Straf- und Massnahmenvollzug beteiligten Stellen von demselben Fallkonzept ausgehen: Nur wenn unter den verschiedenen Disziplinen (d. h. der einweisenden Behörde, den Therapeuten, den Institutionen und der Bewährungshilfe) ein Konsens über das Risiko-, das Problem- und das Ressourcenprofil des Verurteilten besteht, ist eine effiziente und effektive Zusammenarbeit gewährleistet, in der Aufgaben, Kompetenzen und Zielsetzungen klar sind und kritische Entwicklungen frühzeitig entdeckt werden kön-

nen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine zentrale Fallführung und Koordination durch die Vollzugsbehörde in der Rolle eines Case-Managers¹⁴ sinnvoll. Dieser kann durch seine Leitfunktion sicherstellen, dass die bei einem Straftäter identifizierten Problembereiche und Ressourcen bei sämtlichen Arbeitspartnern im Fokus stehen und in ihrer Arbeit berücksichtigt werden.

Mit Blick auf die Komplexität in der Fallarbeit und die Vielzahl unterschiedlicher Akteure scheint ein strukturierter Prozess mit verbindlicher Implementation des Case-Management-Ansatzes unerlässlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die Koordination verschiedener Interventionsmassnahmen in unterschiedlichen Phasen des Stufenvollzugs zur Zielerreichung nötig sein kann, um den Betroffenen in seiner Entwicklung zu fördern und ihm laufend neue Lern- und Bewährungsfelder zu eröffnen.

Durch die Berücksichtigung der ROS-Prozessschritte steht der Behörde zu Beginn des Sanktionenvollzugs ein Fallkonzept mit Risiko-, Problem- und Ressourcenprofil des Täters zu Verfügung. Aus diesem können differenzierte Vollzugsziele und Interventionen abgeleitet werden, was eine individualisierte Vollzugsplanung ermöglicht und sämtlichen beteiligten Arbeitspartnern Orientierung durch ein gemeinsames Fallverständnis bietet. Das Fallkonzept ist somit als Guideline zu verstehen, die eine örtlich und zeitlich differenzierte Interventionsplanung bis zur definitiven Entlassung (somit auch die Probezeit umfassend) ermöglicht. Durch eine standardisierte Terminologie wird dabei der Gefahr von Unklarheiten oder Missverständnissen begegnet; alle Anwender sprechen dieselbe Sprache.¹⁵

Konkret stellt das Fallkonzept die Grundlage einer umfassenden und stufenübergreifenden Vollzugsplanung dar. Diese findet im stationären Freiheitsentzug Niederschlag im Vollzugsplan der Institution, der die in der jeweiligen Vollzugsstufe zu erreichenden Vollzugsziele im Einzelfall konkretisiert (vgl. Art. 75 Abs. 3 bzw. Art. 90 Abs. 2 StGB). Da der verurteilten Person gemäss Art. 75 Abs. 4 StGB eine Mitwirkungspflicht zukommt, wird sie unmittelbar in die Verantwortung genommen, bei der Erreichung der Interventionsziele mitzuwirken.¹⁶ Falls sich im laufenden Straf- oder Massnahmenvollzug oder in der Bewährungshilfe neue Erkenntnisse ergeben, die das bis-

11 Elektronisch abrufbar unter: http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_innere/juv/de/ueber_uns/organisation/osk/richtlinien_empfehlungen.html.

12 Vgl. Beschluss der Regierungsräte des NWI-Konkordates vom 22. April 2016 zur Einführung der ROS-Konzeption und des ROSnet als verbindliches, elektronisches Fallführungssystem in den Konkordatskantonen per 1. Januar 2018.

13 Vgl. Merkblatt KKJPD (Fn. 4), Ziff. 1.5.

14 Zum Begriff: Wendt W. R., Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen, eine Einführung, Lambertus, Freiburg i. Br. 2014, 17, bezeichnet das Case Management als eine Verfahrensweise in Sozial- und Gesundheitsdiensten, mit der im Einzelfall die nötige Unterstützung, Behandlung, Förderung und Versorgung von Menschen rational bewerkstelligt wird und nach der sich Versorgungsprozesse in vielen Fällen und über Sektorgrenzen und fachliche Zuständigkeiten hinweg organisieren lassen. Hierbei konkretisiert Wendt weiter, dass ein solches Vorgehen bei einer komplexen Problematik mit einer Mehrzahl von Beteiligten und in vernetzten Bezügen angezeigt ist; hierdurch sozusagen ein zielgerichtetes System der Zusammenarbeit organisiert wird. Zum Case-Management-Ansatz im Justizvollzug vgl. zudem das spannende EU-Forschungsprojekt DOMICE, elektronisch abrufbar unter www.domice.org.

15 ROSnet enthält ein frei zugängliches Glossar mit den wichtigsten Begriffen, elektronisch abrufbar unter: <http://rosnet.ch/de-ch/Glossar>.

16 So wird etwa die Mitarbeit in einer Therapie (auch im Rahmen einer freiwilligen Therapie) als eine Pflicht des Inhaftierten der Allgemeinheit gegenüber betrachtet: BGer 6B_4/2011 vom 28. November 2011, E. 2.7 und 2.9.

herige Fallkonzept in Frage stellen, ist durch die Vollzugsbehörde selbstredend über eine Anpassung desselben zu entscheiden.

Nebst dem einheitlichen Fallkonzept ist erforderlich, dass sämtliche Arbeitspartner während des Vollzugs denselben Wissensstand über die Entwicklungen der verurteilten Person haben und jederzeit über alle für ihre gesetzliche Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen verfügen. Dies bedingt einen strukturierten Austausch der relevanten Informationen unter den Direktbeteiligten bis zum Vollzugsende, d. h. über die bedingte Entlassung hinaus. Durch die im ROS-Konzept vorgesehene standardisierte Berichterstattung an die Behörde und die regelmässigen Verlaufsbeurteilungen wird dem Erfordernis eines transparenten und umfassenden Informationsaustauschs Genüge getan.

ROS unterstützt somit die Vollzugsbehörde in der ihr heute zukommenden Steuerungs- und Entscheidfunktion: So tritt sie in die Rolle eines spezialisierten Case-Managers, der zunächst die Resultate des (Risk-)Assessment ins (Risk-)Management zu überführen hat und sodann die individualisierte Interventionsplanung leitet und koordiniert. Zur besseren Verständlichkeit sollen nachfolgend die einzelnen ROS-Prozessschritte und Instrumente näher dargestellt werden.

5. Der ROS-Prozess

5.1 Prozessschritt «Triage»

Für die Mitarbeitenden der Vollzugsbehörden stellt sich bei jedem Falleingang die Frage, ob der Fall durch einen forensischen Psychologen abzuklären ist. Gemäss empirischen Erkenntnissen aus der forensischen Forschung ist es nicht nötig und in der Folge aus betriebswirtschaftlicher Sicht auch nicht sinnvoll, bei allen eingehenden Fällen eine vertiefte Risiko- und Bedarfsabklärung durchzuführen. Um diejenigen Fälle zu identifizieren, bei denen dies notwendig ist, wird das *Fall-Screening-Tool (FaST)*¹⁷ eingesetzt. FaST wurde während des Modellversuchs evaluiert und umfasst Merkmalsbereiche, die allesamt dem Strafregisterauszug zu entnehmen sind und daher kein Aktenstudium erfordern. Es ist keinesfalls die Aufgabe von FaST, das Rückfallrisiko einer Person einzuschätzen – festgestellt werden soll einzig, ob weitere, vertiefte Abklärungen indi-

ziert erscheinen.¹⁸ Wie die Evaluationsstudie der Universität Zürich gezeigt hat, erweist sich FaST als taugliches Instrument zur Erfüllung der angedachten Funktion.¹⁹

Eine so vorgenommene Triage ist sowohl ressourcenschonend als auch effektiv. FaST triagiert in A-, B- und C-Fälle. Bei A-Fällen bestehen keine oder wenige Hinweise für einen erhöhten Abklärungsbedarf. Bei B-Fällen sind Hinweise für einen erhöhten Abklärungsbedarf hinsichtlich allgemeiner Delinquenz vorhanden und bei C-Fällen liegen Hinweise für einen erhöhten Abklärungsbedarf in Bezug auf Sexual- und/oder Gewaltdelikte vor. Sofern die voraussichtliche Sanktionsdauer inklusive einer allfälligen Bewährungshilfe (sprich: die Interventionsmöglichkeit) länger als sechs Monate dauert, kommen bei den B- und C-Fällen die, im Prozessschritt «Abklärung» erläuterten, ROS-Instrumente zur Anwendung.

5.2 Prozessschritt «Abklärung»

Gemäss dem ROS-Konzept ist die *Risikoabklärung (RA)* zur Beurteilung der C-Fälle durch eine der beiden Abteilungen für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA) zu erstellen.²⁰ Die Abklärung liefert eine Zusammenfassung der für die Erstellung eines individuellen Fallkonzepts nötigen Informationen und stellt somit die Grundlage für einen aus rückfallpräventiver Sicht an wissenschaftlichen Wirksamkeitsprinzipien orientierten Vollzug dar. Sie umfasst ein individualisiertes Risiko-, Bedarfs- und Ressourcenprofil sowie Interventionsempfehlungen zur Bearbeitung der bezeichneten Problembereiche und Ressourcen. Neben dem Fokus auf risikorelevante Problembereiche wird dementsprechend auch ein Augenmerk auf vorhandene oder aufzubauende Ressourcen des Betroffenen gelegt, die eine nachhaltige Resozialisierung fördern.²¹ Eine solcherart vorgenommene Abklärung bringt die forensisch-psychologische Perspek-

17 Vgl. FaST auf ROSnet: www.rosnet.ch/de-ch/Glossar#4245-fall-screening-tool-fast.

18 ROS-Schlussbericht (Fn. 9), S. 24.

19 Vgl. Bericht der Universität Zürich zur Entwicklung von FaST, elektronisch abrufbar unter: www.research-projects.uzh.ch/p15852.htm.

20 Zuständig ist im OSK eine eigene Abteilung der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich und im NWI-Konkordat eine solche der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amtes für Justizvollzug des Kantons Bern.

21 Vgl. Risikoabklärung auf ROSnet, elektronisch abrufbar unter: <http://rosnet.ch/de-ch/Glossar#42422-risikoabklärung>.

tive in die Fallarbeit ein, unabhängig davon, ob das Gericht eine strafrechtliche Massnahme angeordnet hat oder nicht.

Die individuellen Interventionsempfehlungen der AFA stehen den fallverantwortlichen Personen der Vollzugsbehörde in der Regel in zwei Monaten zur Verfügung. Anlässlich einer Übergabebesprechung zwischen der Vollzugsbehörde und der forensischen Fachperson der AFA wird das Fallkonzept mit den Interventionsempfehlungen gemeinsam besprochen. Dabei gilt es zu klären, ob die Abklärungsergebnisse nachvollziehbar sind und ob kritische Aspekte und Einschränkungen bezüglich der durch die AFA angedachten Interventionen vorliegen, beispielsweise betreffend die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die verfügbaren Leistungen in den Institutionen, die migrationsrechtliche Ausgangslage etc.

Bei B-Fällen ist die standardmässige Erstellung eines *Fall-Résumé (FaR)* durch die fallführende Person der einweisenden Behörde vorgesehen. Das FaR ist ein Leitfaden, mit dem Fallverantwortliche relevante Informationen zum Fall strukturiert zusammentragen. Dadurch verschaffen sie sich einen Überblick und können zwei zentrale Fragen beantworten: Wie sieht das Problemprofil des Täters aus und ist das Einholen von forensischem Fachsupport bei der AFA angezeigt? Auf diese Weise wird sichergestellt, dass eine forensisch-prognostische Einschätzung durch die AFA auch dann geleistet wird, wenn bei einem Fall mittels FaST ein erhöhter Abklärungsbedarf hinsichtlich allgemeiner Delinquenz festgestellt worden ist, jedoch im Rahmen der vertieften Fallanalyse mittels FaR Hinweise auf ein erhöhtes Risikopotenzial in Bezug auf Gewalt- und/oder Sexualdelikte festgestellt wurden.

Zudem ist es so, dass die fallverantwortliche Person jederzeit und unabhängig vom Resultat der Triage niederschwellig mit der AFA in Kontakt treten und *forensischen Fachsupport* einholen. Ziel des Austauschs zwischen fallverantwortlicher und forensischer Fachperson ist es

zu entscheiden, wie mit dem Fall aus forensisch-psychologischer Sicht weiter verfahren wird. Bedarf es einer umfassenden RA? Soll eine fallspezifische forensische Fragestellung im Rahmen einer *Risikosprechstunde* vertieft analysiert und durch die AFA schriftlich festgehalten werden? Oder besteht kein weiterführender forensischer Abklärungsbedarf und die fallverantwortliche Fachperson kann dies in einer kurzen Aktennotiz festhalten?

5.3 Prozessschritt «Planung»

Bei ROS steht neben dem Risk-Assessment insbesondere auch das Risk-Management im Sinne der Umsetzung risikosenkender und ressourcenfördernder Interventionen im Fokus. Es würde dem Resozialisierungsauftrag nicht gerecht werden, wenn die Vollzugsarbeit bei der Erkennung des Risikopotenzials stehenbliebe. Eine möglichst frühzeitige Interventions- und Integrationsplanung legt den Grundstein für einen erfolgreichen Vollzugsverlauf, da es nicht angeht, dass die Vollzugsbehörde die Bearbeitung der ausgewiesenen Risiken bis zum Entlassungstermin aufschiebt.

Die durch die fallführende Person gestützt auf die Abklärungsergebnisse zu erstellende *Fallübersicht (FÜ)* stellt ein zentrales Hilfsmittel für die inhaltliche Planung und Steuerung eines Straf- oder Massnahmenvollzugs dar und bietet etwa die Grundlage für den Vollzugsplan nach Art. 75 Abs. 3 StGB. In der FÜ werden die relevanten Informationen der Abklärungsphase zusammengefasst und in übersichtlicher Form dargestellt. Diese umfassen das Risiko-, das Problem- und das Ressourcenprofil der verurteilten Person sowie den daraus abgeleiteten Veränderungs- und Kontrollbedarf mit konkreten Interventionsmöglichkeiten.²²

Die FÜ stellt die Basis der Planungen der einzelnen Arbeitspartner dar. Die Tatsache, dass mehrere Akteure (Vollzugsbehörde, Vollzugsinstitution, Therapiestellen) jeweils eigene Pläne erstellen (Fallübersicht, Vollzugsplan, Massnahmenplan), erhöht die Komplexität der Gestaltung des Vollzugs einer Sanktion massgeblich. Um sich erfolgreich aufeinander abstimmen zu können, ist ein reger, kontinuierlicher und vor allem klar strukturierter Austausch zwischen allen Beteiligten unabdingbar.²³ Wichtig zu erwähnen ist, dass sich der Betroffene im Rahmen der Vollzugsplanerstellung zu dessen Inhalt äussern und Vorschläge einbringen kann.²⁴

22 ROS-Schlussbericht (Fn. 9), S. 28; Fallübersicht auf ROSnet, elektronisch abrufbar unter: <http://rosnet.ch/de-ch/Glossar#42413-fallbersicht>.

23 Vgl. Prozess Planung auf ROSnet, elektronisch abrufbar unter: <http://rosnet.ch/de-ch/Prozess/Planung>.

24 Vgl. Ziff. 4 der OSK-Richtlinien für die Vollzugsplanung vom 7. April 2006, elektronisch abrufbar unter: http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_innere/juv/de/ueber_uns/organisation/osk/richtlinien_empfehlungen.html.

Die Verknüpfung von Interventionen und Vollzugslockerungen ist in der Fallplanung unerlässlich. Hierbei sind jeweils auch realistische Etappenziele für die einzelnen Vollzugsstufen zu definieren. Weiter sind die ausgewiesenen Interventionen zu priorisieren und auf das Konzept des Stufenvollzugs abzustimmen. Nur so kann die Vollzugsbehörde ihre integrative Funktion wahrnehmen und insbesondere nachstehenden Aspekten Rechnung tragen:

- Sicherstellung der kontinuierlichen Bearbeitung des Problem- wie auch des Ressourcenprofils über verschiedene Vollzugsstufen und Vollzugseinrichtungen hinweg;
- Unterschiedlich intensive Bearbeitung der Problembereiche und der Ressourcen in den unterschiedlichen Settings (Berücksichtigung der Stärken der verurteilten Person und der Möglichkeiten einzelner Einrichtungen und Settings);
- Aktualisierung des Fallkonzepts, falls sich im Verlauf des Vollzugs neue Erkenntnisse ergeben.

Missachtet man ein solches individuell-stufenangepasstes Vorgehen, besteht die Gefahr, dass der Gefangene unnötig lange in einem gesicherten Regime verbleibt und wertvolle Bewährungsfelder ungenützt bleiben.

In der Praxis hat sich mancherorts eine sogenannte *Vollzugsplanungsmatrix* als internes Planungswerkzeug etabliert, die das ROS-Instrument der Fallübersicht um die Dimension des Stufenvollzugs erweitert. Die Vollzugsbehörde bekommt so einen Gesamtüberblick über die vorgesehenen Interventionen unter Einbezug der Lockerungsplanung. Um eine solche Matrix zu erstellen, ist der Fallverantwortliche gezwungen, sich die möglichen Vollzugsverläufe zu überlegen und entsprechend zu skizzieren. Diese Grobplanung dient sodann als Arbeitsgrundlage und ist mit den Einschätzungen der Arbeitspartner im interdisziplinären Arbeitsverständnis abzustimmen und zu konsolidieren.

5.4 Prozessschritt «Verlauf»

Die Arbeitspartner berichten der Einweisungsbehörde in gemeinsamen Fallbesprechungen und mit strukturierten Vollzugsberichten über die Entwicklung der betroffenen Person und über den Stand der Umsetzung der im Vollzugsplan formulierten Ziele.²⁵ Hierbei sieht ROS

eine *standardisierte (Verlaufs-)Berichterstattung* vor, damit der Austausch zwischen der fallverantwortlichen Person der Vollzugsbehörde und ihren Arbeitspartnern (z.B. Vollzugseinrichtungen, Therapeuten) gefördert wird. Den Arbeitspartnern sind die Kriterien bekannt, anhand derer die Vollzugsbehörde die ihnen zugestellten Berichte auswertet.²⁶ Mit dem Ziel, einen potenziell kritischen Vollzugsverlauf möglichst zeitnah zu erkennen, beantworten die Arbeitspartner entweder direkt im Bericht oder anhand einer separaten Checkliste spezifische Fragestellungen. Zusätzlich zur regulären Berichterstattung ist die Vollzugseinrichtung gehalten, die Vollzugsbehörde jederzeit über kritische und allenfalls das Fallverständnis verändernde Entwicklungen und Feststellungen zu orientieren.

Bei der Prüfung zur Gewährung von Vollzugsöffnungen hat die Vollzugsbehörde von den Arbeitspartnern Berichte oder Stellungnahmen anzufordern, die den aktuellen Verlauf abbilden.²⁷ Alternativ zum Berichtswesen kann ein Austausch auch anlässlich einer Vollzugsplanungssitzung oder einer Fallbesprechung erfolgen und in einem Protokoll oder einer Aktennotiz schriftlich festgehalten werden.

Im Falle einer Verlegung der eingewiesenen Person in eine andere Institution werden der neuen Vollzugseinrichtung nebst den Vollzugsakten auch der Vollzugsplan und ein Bericht über den Stand der Umsetzung der Interventionsplanung zugestellt.²⁸

Im Sinne des prozessualen (spezialisierten) Case-Managements delegiert die Vollzugsbehörde die einzelnen Aufgaben zur Durchführung der Interventionen ihren Arbeitspartnern (Institutionen, Therapiestellen, Lernprogramme etc.) und nimmt selbst eine verwaltende und organisierende Funktion ein, indem sie alle wesentlichen Aspekte überblickt und steuert.

²⁵ OSK-Richtlinien über ROS (Fn. 24), Ziff. 2.4.

²⁶ Vgl. die Auswertungskriterien (inkl. Checklisten) auf ROSnet, elektronisch abrufbar unter: <http://rosnet.ch/de-ch/Glossar#42410-auswertungskriterien>.

²⁷ Vgl. dazu beispielsweise Art. 86 Abs. 2 (2. Satz) StGB: «Die zuständige Behörde holt einen *Bericht* der Anstaltsleitung ein». Oder: Gemäss den OSK-Richtlinien über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung vom 7. April 2006, Ziff. 3.2 lit. b, hat der Antrag der Vollzugseinrichtung einen *Bericht* über die Einhaltung des Vollzugsplans und die Mitwirkung der eingewiesenen Person bei der Planung und Umsetzung der Vollzugsplanungsziele zu enthalten.

²⁸ OSK-Richtlinien für die Vollzugsplanung (Fn. 24), Ziff. 4 Abs. 5.

Zur Erreichung einer optimalen Auftragserfüllung ist die korrekte Wahl der Institution bzw. der Therapiestelle essentiell. So muss das Angebot des Arbeitspartners geeignet sein für eine erfolgreiche Bearbeitung des individuellen Veränderungsbedarfs der verurteilten Person bzw. die geforderten Leistungen überhaupt umfassen. Für diese Aufgabe sind solide Kenntnisse der Vollzugslandschaft, insbesondere hinsichtlich der Interventionsprogramme der einzelnen Einrichtungen, unabdingbar.

Für die Vollzugsbehörde ist es wichtig, dass über den Verlauf aller durchgeführten Interventionen durch die Arbeitspartner ein schriftlicher Bericht erstellt wird, da andernfalls nicht überprüft werden kann, ob und wie erfolgreich der im Assessment definierte Veränderungsbedarf bearbeitet werden konnte. Bezüglich der Form der Berichterstattung sind keine einheitlichen Standards vorhanden und es gilt im Einzelfall zu definieren, ob und wie eine Berichterstattung erfolgt.²⁹

Im Sinne einer Qualitätsentwicklung des ROS-Konzeptes ist vorgesehen, dass bei Fallabschluss der gesamte Sanktionsverlauf mit Hilfe der fallspezifischen Daten aus den Prozessschritten «Abklärung», «Planung» und «Verlauf» strukturiert ausgewertet wird. Dabei soll mit Blick auf die Ausgangslage zunächst der Frage nachgegangen werden, welche Möglichkeiten im Rahmen der ausgesprochenen Sanktion für die Bearbeitung des individuellen forensischen Veränderungsbedarfs bestanden haben. In einem zweiten Schritt soll festgehalten werden, welche Veränderungen durch die in der FÜ festgehaltenen Interventionen erzielt worden sind. Auf diese Weise ist es möglich, das Risiko-, das Problem- und das Ressourcenprofil einer Person zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Sanktionenvollzug nachvollziehbar herzuleiten.

6. ROS im aktuellen Fachdiskurs

6.1 Nachhaltige Resozialisierung durch ganzheitliche Betrachtung

Gemäss ROS ist es zentral, dass an den risikorelevanten Problembereichen gearbeitet wird. Es liegt auf der Hand, dass dabei akute Problemlagen, die eine Bearbeitung risikorelevanter Problembereiche überlagern, ebenfalls berücksichtigt werden müssen. So kann es sein, dass beispielsweise ein unerwarteter Todesfall, Beziehungsprobleme, familiäre Belastungen oder migrationsrechtliche Entscheide die Bereitschaft und Fähigkeit, sich mit risikorelevanten Themenbereichen auseinanderzusetzen, vorübergehend deutlich vermindern oder gar verhindern.

Das Konzept ROS impliziert darüber hinaus, dass vorhandene Ressourcen der Betroffenen gestärkt sowie neue Ressourcen aufgebaut werden sollen. Tatsache ist, dass viele Themenbereiche als Risikofaktoren definiert werden müssen, wenn sie ungünstig ausgeprägt sind, sich jedoch zu Ressourcen entwickeln können, wenn sie positiv beeinflusst werden. So stellt beispielsweise eine mangelnde Steuerungsfähigkeit ein risikorelevantes Verhaltensmuster dar, wohingegen eine intakte Fähigkeit zur Emotions- und Handlungskontrolle in der Regel als risikosenkende Ressource zu werten ist. Dasselbe gilt für antisoziale versus prosoziale Denkmuster. Auch umweltbezogene Themenbereiche können eine risikoerhöhende oder risikosenkende Wirkung entfalten. Dies ist beispielsweise bekannt bezüglich der Unfähigkeit vs. Fähigkeit, langfristig einer geregelten Lohnarbeit nachzugehen oder sich in einem positiven vs. antisozialen Freundes- und Kollegenkreis zu bewegen³⁰. Leider ist es nicht so, dass risikorelevante Denk- und Verhaltensmuster einfach verschwinden, weil umweltbezogene Problembereiche reduziert oder umweltbezogene Ressourcen gestärkt werden. So sind beispielsweise eine Steuerungsproblematik oder prokriminelle Einstellungen nicht einzig deswegen nicht mehr vorhanden, weil sich der Betroffene nicht mehr in einem prokriminellen Umfeld aufhält. Auch ist es nicht so, dass ein pädosexueller Straftäter plötzlich weiss, wie er seine sexuellen Bedürfnisse ohne erneute Deliktbegehung steuern kann, weil er einer geregelten Arbeit nachgeht. Nachhaltige Veränderungen des risikorelevanten Problemprofils setzen in aller Regel eine explizite Auseinan-

29 Nebst der Berichterstattung in Form eines Vollzugs- oder Therapieberichts kann beispielsweise auch ein Sitzungsprotokoll oder eine Telefonrespektive Aktennotiz Auskunft über den Verlauf geben.

30 Vgl. Boer D. P., Some essential environmental ingredients for sex offender reintegration, in: International journal of behavioral consultation and therapy, 2013, 8(3-4), 8-11; De Vogel/De Vries Robbé/De Ruiter/Bouman, Assessing protective factors in forensic psychiatric practice: Introducing the SAPROF, International Journal of Forensic Mental Health, 2011, 10(3), 171-177; Ullrich/Coid, Protective factors for violence among released prisoners: Effects over time and interactions with static risk, Journal of Consulting and Clinical psychology, 2011, 79(3), 381.

dersetzung mit den risikorelevanten Problem-bereichen voraus. Eine zufriedenstellende Lebensgestaltung und das Erarbeiten von prosozialen Lebenszielen führen jedoch insgesamt zu einer stabileren Grundsituation – ein Umstand, der wiederum hilfreich ist für die energieaufwändige und anspruchsvolle Bearbeitung risikorelevanter Denk- und Verhaltensmuster. Diese Zusammenhänge verdeutlichen, dass sowohl die ausschliessliche Fokussierung auf Risiken wie auch diejenige auf Ressourcen zu kurz greift. Viel sinnvoller ist es, auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse mit einer ganzheitlichen Sichtweise an fallspezifisch relevanten Themenbereichen zu arbeiten, die durch Interventionen möglichst weitreichend in eine positive Richtung beeinflusst werden sollen. Eine solche Vorgehensweise senkt nicht nur die Wahrscheinlichkeit erneuter delinquenten Handlungen, sie unterstützt auch die nachhaltige Stabilisierung der Lebensumstände des Betroffenen und trägt somit massgeblich zur nachhaltigen Erreichung der übergeordneten Vollzugsziele, wie etwa der Förderung der sozialen Fähigkeiten und der Senkung des Delinquenzrisikos, bei. Die Verminderung der Rückfallgefahr sollte denn auch niemals Selbstzweck sein, sondern ist vielmehr Mittel zum Zweck, um eine nachhaltige Resozialisierung zu erreichen.

6.2 Arbeit im Spannungsfeld

In der vollzugsbehördlichen Praxis entstehen nicht selten Spannungsfelder zwischen der *forensischen Perspektive*, den *juristischen Rahmenbedingungen* und den *vollzugspraktischen Möglichkeiten*. Vorstellbar ist etwa, dass die verurteilte Person zwar «nur» zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, sie jedoch einen therapeutischen Behandlungsbedarf aufweist oder dass die Einwirkungszeit (Sanktionsdauer) nicht dem forensischen Bedarf entspricht. Da mit dem Urteilsspruch die Modalitäten der Sanktion verbindlich vorgegeben werden (Gewaltenteilungsgrundsatz), bleiben der Vollzugsbehörde in solchen Fällen die Hände weitestgehend gebunden.³¹ Wichtig ist hier, dass auf Ressourcen des Betroffenen zurückgegriffen werden kann und sich bei ihm unter Zuhilfenahme geeigneter Interventionen ein Problembewusstsein wecken und ein veränderungsfördernder Prozess unabhängig der Sanktionsart und der Sanktionsdauer in Gang setzen lässt.³²

Die Gewährung von Vollzugsprogressionen ist stets auch einer normativen Güterabwägung unterworfen, in der nebst dem Schutz der öffentlichen Sicherheit verschiedene andere Faktoren Einfluss finden. Zu denken ist beispielsweise an die Wichtigkeit von realitätsnahen Lernfeldern ausserhalb der Vollzugseinrichtung zur Überprüfung der intramural verzeichneten Fortschritte oder an die Sinnhaftigkeit des Stufenvollzugs zur Vermeidung von Überforderungssituationen. Genauer hinzuschauen bedeutet denn auch nicht, in Bezug auf Vollzugslockerungen restriktiver zu handeln. Vielmehr stellt die differenzierte Betrachtung des Falls – wie sie durch ROS ermöglicht wird – eine wichtige Voraussetzung für einen progressiven Vollzug dar. So bedarf es häufig in kritischen Fällen einer vertieften Abklärung, um zwischen den Prognosearten (Lockerungs- und Entlassungsprognose) zu unterscheiden, die Nutzen und die Risiken von Vollzugsöffnungen objektiv abzuwägen und realitätsnahe Lernfelder in der Interventionsplanung zu eruieren und zu konkretisieren.

Wichtig ist, dass trotz der Arbeit im Spannungsfeld rechtsstaatliche Grundsätze niemals ausser Acht gelassen werden, handelt es sich doch bei Insassen im Straf- und Massnahmenvollzug um eine besonders vulnerable Gruppe.

6.3 Konzentration auf Verurteilte mit Gewalt- und Sexualdelinquenz

Wie dargelegt, wird gemäss ROS bei sogenannten C-Fällen unmittelbar nach der Triage mit FaST eine forensische Abklärung durch die AFA erstellt. Bei B-Fällen erfolgt diese bei Bedarf nach der standardmässigen Erstellung eines Fall-Résumés durch die fallverantwortliche Person. Bei A-Fällen kommt es erst dann zu einer forensischen Abklärung, wenn sich im Verlauf der Sanktion Hinweise für ein erhöhtes Potenzial für die Begehung von Gewalt- und Sexualdelikten ergeben. Es stehen also diejenigen Personen im Fokus, die bereits mit einer Gewalt- oder Sexualstraftat auffällig geworden sind (Eingangskriterium für eine C-Klassifika-

31 Ausnahme: Unter den engen Voraussetzungen von Art. 65 StGB kann die Vollzugsbehörde dem Gericht bei anhaltender Gefährlichkeit und/oder Behandlungsbedürftigkeit eines Insassen einen Antrag auf eine nachträgliche Sanktionsänderung stellen.

32 Als mögliche Interventionen kommen in Frage: Lernprogramme, sozialarbeiterische Beratungsgespräche, freiwillige (u. U. über den Vollzug hinausgehende) Therapien, Wohnbegleitung etc.

tion nach FaST) und/oder aufgrund von aktuellen Hinweisen aus dem Vollzugsverlauf möglicherweise (weiterhin) ein Risiko für die öffentliche Sicherheit darstellen. Angesichts der Fallverteilung nach Triagierung durch FaST (ca. 70% A-Fälle) bedeutet dies im Umkehrschluss, dass eine grosse Gruppe von Verurteilten nicht standardmässig näher abgeklärt wird. Auch im weiteren Sanktionsverlauf ist bei diesen Fällen keine Anwendung von ROS-spezifischen Instrumenten aus den Prozessschritten «Planung» und «Verlauf» vorgesehen, sofern nicht im Rahmen des forensischen Fachsupports durch die AFA ein erweiterter forensisch-psychologischer Abklärungsbedarf festgestellt wird oder die Vollzugsbehörde die Option nutzt und auch bei A-Fällen ein FaR durchführt. Die Fokussierung auf Personen mit einem erhöhten Risikopotenzial für die Begehung von Gewalt- und/oder Sexualdelikten führt dazu, dass Straftätern, welche etwa aufgrund eines Wirtschafts- oder Betäubungsmitteldeliktes zu langjährigen Haftstrafen verurteilt worden sind und unter Umständen ein ausgeprägtes Problemprofil mit erheblichem Veränderungsbedarf aufweisen, weniger Aufmerksamkeit geschenkt wird als Gewalt- oder Sexualstraftätern. Eine solche Ungleichbehandlung der Verurteilten kann auf den ersten Blick stossend wirken, rechtfertigt sich aber mit dem Schutz der im öffentlichen Interesse höherwertig gewichteten Rechtsgüter der körperlichen und sexuellen Integrität möglicher Opfer.³³

6.4 ROS im Übergangsmanagement

Mittlerweile ist anerkannt, dass der Straf- und Massnahmenvollzug als durchgehender Prozess in die Freiheit verstanden werden soll.³⁴ Zumal sich die grössten Herausforderungen an den Übergängen zwischen den einzelnen Vollzugsstufen und Zuständigkeiten ergeben, ist auf diese kritischen Momente ein besonderes Augenmerk zu legen. Notwendig ist

ein strukturiertes Übergangsmanagement, das Einzelmassnahmen miteinander verbindet, Betreuungslücken vorbeugt und die Koordination und Vernetzung der beteiligten Stellen sicherstellt.

Indem sich im ROS-Prozess alle beteiligten Arbeitspartner an demselben Fallkonzept orientieren und die Zuständigkeiten und der Veränderungsbedarf in der Fallübersicht detailliert festgehalten werden, wird eine langfristige und umfassende Planung der Übergänge ermöglicht. Zudem gewährleisten die Standardisierung in der Berichterstattung und die wiederholte Verlaufsbeurteilung, dass wichtige Informationen an den Schnittstellen nicht verlorengehen. ROS ist in dieser Hinsicht also als konzeptuelle Grundlage eines sinnvollen Übergangsmanagements zu verstehen.

Trotz allem darf aber nicht unerwähnt bleiben, dass die Schwierigkeiten beim Übergang vom Vollzug ins Gemeinwesen trotz Anwendung von ROS erhalten bleiben. So ist eine Weiterbetreuung des Betroffenen durch den Justizvollzug nach der Entlassung aus dem Freiheitsentzug in vielen Fällen aus vollzugspraktischen Gründen (z. B. bei Vollverbüssung der Strafe) nicht möglich oder es erschweren organisatorische, kulturelle und strukturelle Hürden (z. B. Kompetenzkonflikte) die Kooperation zwischen dem Justizvollzug und dem Gemeinwesen. Dieser Umstand wirkt sich deshalb problematisch aus, weil der Resozialisierungsprozess keineswegs mit dem Austritt des Betroffenen aus der Strafanstalt aufhört, sondern dann erst in die zentrale Phase übergeht, in der sich zeigt, ob die Weichen aus dem Vollzug in die Freiheit richtig gestellt wurden. Der Betroffene tritt seine Strafe aus dem Gemeinwesen heraus an und kehrt in dieses zurück. Dort liegt auch sein sozialer Empfangsraum, der sowohl prosoziale Ressourcen als auch deliktfördernde Umfeldbedingungen beinhalten kann. Insbesondere langjährige oder psychisch beeinträchtigte Inhaftierte haben nach der Entlassung vielfältige Belastungsproben mit sozialen, finanziellen und administrativen Herausforderungen zu gewärtigen. Gerade bei dieser Personengruppe ist es zur nachhaltigen Reintegration wichtig, dass eine Kontinuität in der Begleitung über den kritischen Moment der Entlassung hinaus sichergestellt wird und z. B. die durch die Bewährungshilfe angebotene Unterstützung durch Leistungen des Gemeinwesens ergänzt und nahtlos abgelöst wird.³⁵ Im

³³ So zielen z. B. auch die besonderen Sicherungsmassnahmen von Art. 62d Abs. 2 StGB oder die Anordnung der Verwahrung nach Art. 64 StGB nur auf diejenigen Straftäter ab, welche die physische, psychische oder körperliche Integrität von Drittpersonen beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen wollten.

³⁴ Vgl. Merkblatt KKJPD (Fn. 4), Ziff. 2.1.

³⁵ Maelicke & Wein (Fn. 2, 48 f., sprechen vom Begriff der *Integrierten Resozialisierung*, die darauf abziele, das Übergangsmanagement als Bindeglied und Brücke zwischen der ambulanten und stationären Resozialisierung rechtlich, organisatorisch, finanziell und personell flächendeckend abzusichern.

Einzelfall kann etwa die Eingliederung des Betroffenen in ein Arbeitsintegrationsprogramm, eine Institution mit teilstationärer Bewährungshilfe bzw. Wohnbegleitung sinnvoll sein oder sich eine Einbindung bei der KESB oder eine IV-Berentung als notwendig erweisen. Sinnvoll ist es, wenn auch solche Gedanken in der FÜ festgehalten werden, damit sie allen Arbeitspartnern bekannt sind.

6.5 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Die Mitarbeitenden der Vollzugsbehörden müssen die komplexe Managementaufgabe mit ihrer hoheitlichen Entscheidungskompetenz nicht reaktiv, sondern als Case-Manager äusserst proaktiv ausüben. Mit Blick auf die gestiegenen Anforderungen ist es für die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung zentral, dass die fallverantwortlichen Personen durch Schulung und Coaching befähigt werden, die ihnen durch ROS auferlegten Arbeitsprozesse korrekt durchzuführen, zu überwachen und zu evaluieren. Nebst Anwenderkenntnissen für die webbasierte Informatiklösung *ROSnet* sind daher auch Investitionen in die Fachkompetenz der Anwender unerlässlich.

Diesem Bedarf kann nach heutigem Stand der Dinge gut entsprochen werden. Die KKJPD hat in ihrem Papier *Grundlagen für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug in der Schweiz* festgehalten, dass beim Schweizerischen Ausbildungszentrum für Strafvollzugspersonal (SAZ) für alle am Vollzug beteiligten Stellen Bildungsangebote zum delikt- und risikoorientierten Fallmanagement sowie zum Umgang mit Straftätern mit erhöhten Risiken geschaffen werden sollen. Ein entsprechendes Schulungskonzept wurde in enger Kooperation zwischen dem SAZ und der ROS-Administration erarbeitet. Die Erhebung des Schulungsbedarfs

in den beiden Konkordaten der Deutschschweiz ist im Dezember 2016 erfolgt und die konkrete Durchführung der Schulungseinheiten ist ab Herbst 2017 geplant.

Über die Grundlagenmodule des SAZ hinaus bestehen in der deutschen Schweiz verschiedene empfehlenswerte Ausbildungen, in denen eine höhere Professionalität im Themenbereich der Risikoorientierung (im Sinne des Merkblatts der KKJPD) erlangt werden kann. Namentlich handelt es sich dabei um die Folgenden: CAS *Forensische Wissenschaften*, DAS *Forensische Vollzugsspezialisierung*, DAS *Forensische Begutachtung und Prognostik* des Instituts für Opferschutz und Täterbehandlung (IOT) in Kooperation mit der Universität Zürich; CAS *Soziale Integration bei Dissozialität und Kriminalität*, CAS *Rückfallprävention bei Dissozialität und Kriminalität* der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) sowie CAS *Verhaltensorientierte Beratung* der ZHAW und der Fachhochschule Luzern (HSLU).

Barbara Rohner

Dr. iur. Fallverantwortliche
Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Amt für Justizvollzug
Bewährungs- und Vollzugsdienste
Straf- und Massnahmenvollzug 3 (SMV3)
Hohlstrasse 552
8090 Zürich
barbara.rohner@ji.zh.ch

MLaw Pascal Muriset

lic. phil. Daniel Treuthardt
Hans-Jürg Patzen